

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 116/09 B

L 2 R 368/07 (Hessisches LSG)
S 3 R 323/05 (SG Fulda)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, die Richterin Dr. Günniker
und den Richter Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 3. Februar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.2.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Halbwaisenrente über den 31.5.2005 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 1. "Kann eine 'mit dem amerikanischen Master of Arts' abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des § 48 SGB VI als beendet angesehen werden, wenn kein auf dem deutschen Arbeitsmarkt verwertbarer Abschluss erreicht ist?"
 2. "Kann ein Promotionsstudium Berufsausbildung im Sinne des § 48 SGB VI sein, wenn das im Ausland abgeschlossene Studium in Deutschland für eine Berufsausübung nicht anerkannt wird und die Promotion anstelle eines anderen Abschlusses die Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums darstellt, der in Deutschland zur Arbeitsausübung anerkannt wird?"
- 6 Der Kläger hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen ausreichend darzutun.



- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen - ggf zu anderen Vorschriften - ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Werden mehrere Fragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird, so ist die Klärungsbedürftigkeit jeder einzelnen Frage darzulegen.
- 8 Zwar behauptet der Kläger, dass die von ihm aufgeworfene Frage 1 höchstrichterlich noch nicht entschieden sei. Diese Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt hat bzw die schon vorliegenden Urteile keine Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Der Kläger beschränkt sich auf die Angabe des Urteils des BSG vom 18.6.2003 (*B 4 RA 37/02 R - SozR 4-2600 § 48 Nr 2*), nach dem eine Berufsausbildung immer dann beendet sei, wenn der erste auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Abschluss erreicht sei, und führt hierzu aus, es sei nicht davon auszugehen, dass ein Arbeitsplatz auf dem amerikanischen Arbeitsmarkt als ausreichend angesehen werden könne. Ob das genannte Urteil Ausführungen oder Anhaltspunkte dafür enthält, wo sich der maßgebliche Arbeitsmarkt befinden müsse, gibt die Beschwerdebegründung dagegen nicht an. Überdies werden sonstige Entscheidungen des BSG zu dem Problemkreis des abgeschlossenen Studiums (*zB SozR 2200 § 1259 Nr 100 S 270*) in der Beschwerdebegründung nicht ausgewertet.
- 9 Ebenso wenig ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage 2 ordnungsgemäß dargetan. Insoweit weist der Kläger zunächst selbst darauf hin, dass ein Urteil des BSG zum Promotionsstudium iS des § 48 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorliege (*Urteil vom 18.6.2003 aaO*) und räumt darüber hinaus ein, diese Entscheidung könne für die Auffassung der Beklagten sprechen, dass er mit dem in den USA erzielten Abschluss "Master of Arts" sein Studium beendet habe und das Promotionsstudium daher keine Berufsausbildung mehr iS des § 48 SGB VI darstelle. Mit dem weiteren Vorbringen, in dem genannten Urteil sei die hiesige Fallkonstellation eines im Ausland erzielten Abschlusses, der in Deutschland nicht anerkannt sei, allerdings nicht entschieden, sodass von einem höchstrichterlichen Entscheidungsbedarf ausgegangen werden könne, ist den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht genügt. Der Kläger hätte vielmehr unter Darlegung und in Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen müssen, dass sich aus den vorhandenen Ent-



scheidungen des BSG zum Promotionsstudium auch keine Anhaltspunkte zur Beurteilung der aufgeworfenen Frage entnehmen lassen. Hierzu fehlt indes jeder Vortrag.

- 10 Abgesehen davon hat der Kläger auch nicht die Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit der Frage 2 dargetan.
- 11 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung ebenfalls keine ausreichenden Ausführungen. Das berührt gleichzeitig die Entscheidungserheblichkeit der Frage 1. Denn auf diese kommt es nicht mehr an, falls Frage 2 zu verneinen ist.
- 12 Der Kläger gibt bereits nicht den der Berufungsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt wieder. Der Beschwerdebegründung kann lediglich entnommen werden, dass der Kläger zunächst ein Theologiestudium an der Theologischen Fakultät in F. aufgenommen und sodann zwei Auslandssemester an der Catholic University of America in W. absolviert hat, wo er im Mai 2005 die Prüfung "Master of Arts" erfolgreich abgelegt hat. Des Weiteren unterstellt der Senat zugunsten des Klägers, dass dieser mit seinen Ausführungen vorgetragen habe, im Anschluss daran ein Promotionsstudium aufgenommen zu haben. Unklar ist allerdings, ob der Kläger ein solches in den USA oder in Deutschland aufgenommen hat, welcher Fachrichtung das Promotionsstudium ist und welche Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind. Ebenso fehlen Angaben darüber, welchen Beruf der Kläger in Deutschland ausüben will. Fehlen jedoch wesentliche Sachverhaltsdarstellungen, wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzlich erachtete Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der vorliegenden Akte selbst zu prüfen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sein kann.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

